

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2013

Nr. 2013/113

Matzendorf: Änderung Bauzonenplan, Änderung Strassen- und Baulinienplan und Ergänzung Zonenreglement „Schützenhaus“

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Matzendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans, die Änderung des Strassen- und Baulinienplans sowie die Ergänzung des Zonenreglements „Schützenhaus“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Schiessanlage in Matzendorf erfüllt die rechtlichen Lärmschutzvorgaben nicht und kann auch nicht saniert werden. Das Schützenhaus ist aber in einem baulich guten Zustand. Ein Abbruch wäre nicht verhältnismässig. Das Schützenhaus soll deshalb umgenutzt werden. Geplant ist eine Nutzung durch die Einwohner und Vereine als Versammlungs-, Ausstellungs- und Veranstaltungsort. Eine solche Nutzung ist ausserhalb der Bauzone nicht zonenkonform. Das Schützenhaus wird deshalb einer neuen Spezialzone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt. Die Einzonung wird auf ein Minimum beschränkt und umfasst eine Fläche von 810 m².

Das Zonenreglement wird mit einer neuen Zonenvorschrift ergänzt, welche die zulässige Nutzung sowie die Massvorschriften und Nutzungsziffern festlegt. Für das Schützenhaus gilt der Bestand. Anbauten und Neubauten dürfen nur eingeschossig erstellt werden. Die maximale Ausnutzungsziffer beträgt 0.5.

Um die Erschliessung rechtlich sicherzustellen, werden der bereits vorhandene Flurweg sowie die Parkplätze neben dem Schützenhaus im Strassen- und Baulinienplan als Flurweg mit Erschliessungsfunktion klassiert. Zudem wird eine Baulinie im Abstand von 4 m ausgeschieden.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. Oktober 2012 bis am 2. November 2012. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 20. August 2012 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans, die Änderung des Strassen- und Baulinienplans sowie die Ergänzung des Zonenreglements „Schützenhaus“ der Gemeinde Matzendorf werden genehmigt.
- 3.2 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.

2

- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Gemeinde Matzendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan und Ergänzung Zonenreglement (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Ergänzung Zonenreglement (später)
Amt für Finanzen
Amt für Landwirtschaft
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)
Solithurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan und Ergänzung Zonenreglement (später)
Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf, mit je 1 gen. Plan und Ergänzung Zonenreglement (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
Baukommission Matzendorf, 4713 Matzendorf
Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Matzendorf: Genehmigung Änderung Bauzonenplan, Änderung Strassen- und Baulinienplan und Ergänzung Zonenreglement „Schützenhaus“)